

SCHUTZKONZEPT FÜR GOTTESDIENSTE UND VERSAMMLUNGEN AB ENDE AUGUST 2021 IN DER EV.-LUTH. ERLÖSERKIRCHE FRANKFURT

Nach den Grundsätzen zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Stand: 26. August 2021

1. Öffentliche Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen werden in der Erlöserkirche oder unter freiem Himmel gefeiert, nur ausnahmsweise und unter Voraussetzung ihrer Eignung in sonstigen Gottesdiensträumen. Es müssen keine Gottesdienste in verkürzter Form gefeiert werden.

2. Geöffnete Kirchentüren. Alle drei Kirchentüren sind ab 9:30 Uhr geöffnet. Niemand muss einen Griff anfassen. Trotzdem wurden sie vorher von Frau Homner bzw. einer Vertretung desinfiziert. Durch die offenen Türen ist außerdem genügend Frischluft gewährleistet.

3. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt.

Für Gottesdienste kann der Mindestabstand von 1,5 Meter dadurch gewahrt werden, dass zwischen jedem belegten Sitzplatz in einer Reihe ein Sitzplatz sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz ein Platz frei bleibt (Schachbrett-Muster). Möglich ist auch ein doppeltes Schachbrett-Muster. Emporen können genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss 1,5 Meter betragen, für die Sitzplätze gilt die 1,5 Meter-Abstandsregel, bei mehreren Sitzreihen ist die Anordnung der Sitzplätze im Schachbrett-Muster möglich.

Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer*innen, einschließlich der liturgisch handelnden Personen (Personenobergrenze).

Das sind in der Erlöserkirche 110 Plätze.

Angehörige eines Hausstandes sowie vollständig Geimpfte und Genesene (nicht Getestete!) mit entsprechendem Nachweis dürfen ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinandersitzen.

Es besteht keine Verpflichtung, nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (3G) zu einem Gottesdienst zuzulassen. Die Teilnahme an einem regulären Gottesdienst soll jeder Person möglich sein.

Bei anlassbezogenen Gottesdiensten (zum Beispiel Erntedank oder Konfirmation), bei denen eine hohe Teilnehmerszahl zu erwarten ist, wird die 3G-Regel angewandt. Dann muss kontrolliert werden, dass alle Teilnehmenden entweder geimpft, genesen oder getestet sind. Es entfällt dann die Obergrenze; alle anderen Schutzmaßnahmen (Maske und Hygienevorschriften) bleiben bestehen.

Angehörige eines Hausstands sowie vollständig Geimpfte und Genesene (nicht Getestete) dürfen dabei mit entsprechendem Nachweis ohne Einhaltung eines Mindestabstands nebeneinander sitzen. Der Nachweis muss am Eingang kontrolliert werden. Bei Bedarf sollten Selbsttest vorgehalten werden, die in Anwesenheit einer verantwortlichen Person durchgeführt werden.

4. Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim Betreten und Verlassen der Kirche und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird dadurch sichergestellt, dass ein Kirchenvorsteher / eine Kirchenvorsteherin am Eingang darauf achtet, dass nur geordnet im 2 Meter Abstand die Kirche betreten wird. Wenn alle Plätze belegt sind, muss der Einlass verwehrt werden.

Am Ende des Gottesdienstes verlassen die Gottesdienstbesucher aus den hinteren Reihen als erste die Kirche durch die Eingangstüren.

5. Weitere Hygienemaßnahmen:

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder eines vergleichbaren Standards) ist in geschlossenen Räumen in Hessen verpflichtend.

Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden. Liturgisch handelnde Personen dürfen ohne Maske handeln, wenn sie den Mindestabstand zu anderen Personen halten oder Plexiglasschutz nutzen.

Der Gemeindegesang ist wieder möglich. Beim Gemeindegesang ist die Maske zu tragen. Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich.

In Hessen sind Vokal- und Instrumentalensembles, auch Blasinstrumente, im Gottesdienst bis max. 8 – 10 Mitgliedern möglich.

Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 2 m ein und singen bzw. spielen nur mit Negativnachweis. Andere Instrumentalist*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

Es können Liedblätter verteilt werden. Gesangbücher können genutzt werden, wenn zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der Gesangbücher 72 Stunden liegen oder die Gesangbücher nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt. Sie wird mit Schutzhandschuhen ausgezählt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Falls in zeitlicher Nähe ein weiterer Gottesdienst stattfindet oder die Kirche zum stillen Gebet geöffnet wird, müssen auch Bänke und Sitzflächen gereinigt werden.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Eventuelle Infektionsketten müssen nachvollzogen werden können. Dazu sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Gottesdienstteilnehmenden, Datum und Zeitraum des Gottesdienstes in einer Liste zu erfassen. Diese wird in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss im Gemeindebüro einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Auf Anforderung werden Listen nur dem Gesundheitsamt übergeben.

6. Abendmahlsfeiern können nach dem vorliegenden Konzept gefeiert werden (siehe: Schutzkonzept für die Feier des Abendmahls in der Ev.-Luth. Erlöserkirche Frankfurt-Oberrad vom 22.9.2020)

7. Die Durchführung von Kindergottesdiensten orientiert sich an der Öffnung von Kindertagesstätten und Grundschulen. Die Regeln zu Abstand und Hygiene entsprechen den gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste am Sonntag in der Kirche (siehe dieses Schutzkonzept) und den Regeln der jeweiligen Räume.

8. Für Trauergottesdienste gelten die gleichen hygienischen Sicherheitsbestimmungen in Kirchen wie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

9. Für Taufen und Trauungen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Taufen werden wir – wenn möglich - in eigenen Gottesdiensten feiern. Die Obergrenze der Teilnehmenden im Gottesdienst, in dem nur die Familien und der Bekanntenkreis der Täuflinge oder Trauleute anwesend sind, kann entfallen, wenn nur Gottesdienstteilnehmende mit Negativtest oder vollständig Geimpfte oder Genesene eingelassen werden. In diesem Fall ist der Mindestabstand nur zwischen den verschiedenen Gruppen von Personen eines Hausstands zuzüglich vollständig Geimpfter oder Genesener („Familieninseln“) einzuhalten. Die Sitzplätze sind in diesem Fall entsprechend auszuweisen.

10. Auch für Konfirmationen, Ordinationen und andere besondere Gottesdienste gelten - sofern die örtlichen Verhältnisse dies überhaupt ermöglichen (z.B. große Kirche, wenige Konfirmand*innen, kleine Gottesdienstgemeinde) - die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Die Form der Feiern muss an diese Rahmenbedingungen angepasst werden, sofern sich nicht eine (weitere) Verschiebung nahelegt. Auch für die Konfirmation besteht die Möglichkeit, die für den Gottesdienstraum festgelegte Obergrenze auszusetzen und die zulässigen Sitzplätze dadurch zu erhöhen, dass nur Gottesdienstteilnehmende mit Negativtest oder vollständig Geimpfte oder Genese teilnehmen.

11. Von der Möglichkeit, Sonn- und Feiertagsgottesdienste im Freien (z.B. Himmelfahrt; Pfingsten) zu feiern, kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Abstands- und Hygienebestimmungen und unter Beachtung der regionalen Versammlungsbeschränkungen Gebrauch gemacht werden. Die Maskenpflicht entfällt. Das Singen der Gemeinde ist erlaubt.

12. Aushänge: Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht werden: im Schaukasten und im Eingangsbereich der Kirche.